

Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens der Bayerischen Trachtenjugend

Beantragender Gauverband: _____

Ehrenzeichen in

Silber O

Gold O

Für

Name, Vorname

Straße, PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Vereinszugehörigkeit

Mitglied seit _____

Übersicht Tätigkeiten:

Tätigkeiten im Verein

Jugendleiter oder sonstige Tätigkeitsposten für die Jugend (z.B. Vorstand, Vorplattler, Musiker, usw.)

_____	von	bis
_____	von	bis
_____	von	bis
_____	von	bis
_____	von	bis

Beteiligung an der Durchführung von wiederkehrenden, größeren Veranstaltungen (z.B. Jugendtage, Freizeiten, Preisplatteln usw.)

Tätigkeiten über der Vereinsebene

(Gau / Bezirke / Gebiete / Bayerischer Trachtenverband ...)

_____	von	bis
_____	von	bis
_____	von	bis

Tätigkeiten für die Bayerische Trachtenjugend außerhalb der Verbandsarbeit (Jugendring, lokale/regionale Arbeitsgemeinschaften ...)

_____	von	bis
_____	von	bis

Erläuterungen zu den Angaben:

Die Antragsteller werden gebeten, vor Allem die **besondere** Leistung für die Bayerische Trachtenjugend in den genannten Tätigkeiten aufzuführen!

Die Verleihung wird in einem würdigen Rahmen, für den der beantragende Gau sorgt, stattfinden! Eine Terminabsprache mit dem Landesjugendvorstand ist unbedingt notwendig!

Geplant ist:

Datum + Uhrzeit

Veranstaltung

Ort

Ort, Datum

Unterschrift Gaujugendvertreter, Gaustempel

Name Gaujugendvertreter (in Druckbuchstaben) + Telefonnr. + E-Mail-Adresse für evtl. Nachfragen

Dieser Antrag für die Verleihung des Ehrenzeichens der Bayerischen Trachtenjugend muss 6 Monate vor dem Verleihungstermin bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Trachtenjugend, Holzhausen1, 84144 Geisenhausen eingegangen sein.

Richtlinien zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bayerischen Trachtenjugend

1. Die Bayerische Trachtenjugend verleiht ein Ehrenzeichen für verdiente Personen im Wirkungsbereich der Bayerischen Trachtenjugend.
2. Das Zeichen stellt die Patrona Bavariae im roten Mantel mit weiß-blauen Strahlenkranz und silbernen bzw. goldenen Ehrenkranz dar.
3. Über die Verleihung des Ehrenzeichens beschließt der Landesjugendvorstand. Vorschläge können ausschließlich Mitglieder aus dem Landesjugendvorstand und die Gaujugendvertreter/innen an den Landesjugendvorstand richten.
4. Für die Verleihung des silbernen Ehrenzeichens ist eine Tätigkeit für die Bayerische Trachtenjugend von mindestens 12 Jahren notwendig.
5. Für die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens ist eine Tätigkeit für die Bayerische Trachtenjugend von mindestens 18 Jahren notwendig.
6. Verdienste für die Bayerische Trachtenjugend können nicht nur in Leitungsfunktionen erworben werden, sondern auch in der Zuarbeit (z.B. Musiker/in in Jugendproben, Vereinsvorstände). Eine hinreichende Begründung über die **besondere Leistung** (die zeitliche Ausübung einer Tätigkeit ist die Grundvoraussetzung für eine Ehrung, sie ist aber nicht die Begründung einer besonderen Leistung) ist vom Vorschlagenden an den Landesjugendvorstand zu richten.
7. Das Ehrenzeichen wird nur an Personen verliehen, die 3 Jahre rückwirkend noch aktiv in der Jugendarbeit tätig waren.
8. Ausgezeichnet wird die Arbeit mit und für die Jugend. Eine Ehrung von Förderern und Gönnern unserer Jugendarbeit ist auf diesem Weg nicht möglich.
9. Die Anzahl der zu verleihenden Ehrungen wird auf maximal 1 Zeichen je 15 angefangener Gauvereine im Jahr beschränkt.
10. Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens der Bayerischen Trachtenjugend müssen auf dem dafür vorgesehenen **Vordruck, schriftlich und im Original** eingereicht werden!
11. Die Anträge für die Verleihung des Ehrenzeichens der Bayerischen Trachtenjugend müssen 6 Monate vor dem Verleihungstermin **bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Trachtenjugend, Holzhausen 1, 84144 Geisenhausen** eingegangen sein!
12. Für einen würdigen Rahmen zur Verleihung trägt der jeweilige Gauverband Sorge. Das Zeichen wird zusammen mit einer Urkunde vom Landesjugendvorstand verliehen. Im Ausnahmefall und in Absprache mit dem Landesjugendvorstand nehmen die Gaujugendvertreter/innen die Verleihung vor.
13. Diese Richtlinien wurden vom Landesjugendausschuss am 09. März 2025 in Prien am Chiemsee beschlossen.